

## **Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (UmzKG)**

vom 18. Mai 2015

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S.143 ) erlassen wir folgende Bestimmungen:

### 1. Zu § 4 Beförderungsauslagen

- 1.1 Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z.B. Mietwagenkosten einschl. Kraftstoff, 600 €, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale 300 €. Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen 1.200 € bzw. 600 €.

### 2. Zu § 6 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

- 2.1 Die Vergütung beträgt 600 €.
- 2.2 Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin/ den mit umziehenden Ehegatten 600 € und für jedes zu berücksichtigende Kind 350 €.

### 3. Zu § 7 Verfahren

- 3.1 Zu Absatz 1: Der Berechtigte ist verpflichtet einen Kostenvoranschlag der Firma Frachtlogistik KAISER GmbH (FLK) einzuholen, mit der die Landeskirche einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. (Kontakt: umzugsdienstleistungen@frachtlogistik.de, Tel.: 07634-5090-0, Schwarzwaldring 2, 79395 Neuenburg am Rhein). Hierfür ist die Umzugserfassungliste auszufüllen und per Post oder Fax an die FLK zu senden. Zusätzlich ist der Kostenvoranschlag eines weiteren Spediteurs einzuholen.
4. Die Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 5. September 2006, zuletzt geändert durch Verfügung vom 21. August 2013 werden aufgehoben. Die Bestimmungen treten mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2015

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer